

Entwurf zur EU-Verpackungsverordnung setzt Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen fest

Die EU-Kommission hat am 30. November 2022 einen neuen Vorschlag für eine EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgebracht (COM (2022) 677). Damit sollen die geltenden Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die zuletzt im Jahr 2019 geändert wurden, im Hinblick auf die Ziele des Green Deals und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft angepasst werden. Die BGK lehnt die Entsorgung von kompostierbaren Verpackungen in der biologischen Abfallbehandlung (Kompostierung/Vergärung) strikt ab. Einzige Ausnahme sind Bioabfall-Sammelbeutel unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäß den EU-weiten Zielvorgaben an Recyclingfähigkeit und Wiederverwertbarkeit von Verpackungen, Mindestanteil (Quoten) an recyceltem Kunststoff in Kunststoffverpackungen als auch materialspezifische Recyclingziele etc. sollen die stetig steigende Menge an Verpackungsabfällen und damit verbundene Umwelt- und Ressourceneffekte deutlich reduziert werden. So sollen bis 2030 alle Verpackungen auf dem EU-Markt recycelbar sein; darunter würden auch Regelungen und Maßnahmen für kompostierbare Verpackungen fallen.

Im Verordnungsentwurf legt Artikel 8 „Kompostierbare Verpackungen“ in Verbindung mit deren Definition in Artikel 3, Nr. 41 die Bedingungen fest, unter denen Verpackungen als kompostierbar gelten. So wird vorgeschrieben, dass Tee- und Kaffeebeutel bzw. Einzelportionseinheiten, die mit dem Tee oder Kaffee verwendet und entsorgt werden, an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber und sehr leichte Kunststofftragetaschen bis 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter industriell kontrollierbaren Bedingungen kompostierbar sein müssen. Diese Gegenstände werden nicht als Verpackungen angesehen, sondern im Hinblick auf deren Anwendung und Gebrauch als fester und integraler Bestandteil dieser Produkte. Für diese begrenzten Verpackungsanwendungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) wird unter den kontrollierten Bedingungen in Kompostanlagen, einschließlich anaeroben Prozessen in Vergärungsanlagen, ein Umweltvorteil zugewiesen (Recital 36).

Andere als die zuvor genannten kompostierbaren Verpackungen sollen für eine anderweitige stoffliche Verwertung in Frage kommen. Für die Verwertung von leichten Kunststofftragetaschen soll den Mitgliedstaaten Flexibilität in der Zulassung bei definierten Rahmenvorgaben für die Kompostierung eingeräumt werden. Zudem enthält der Artikel 8 die Befugnis für die EU-Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten, um die Liste der zulässigen kompostierbaren Verpackungen zu ändern oder zu erweitern, wenn die Vorteilswirkungen angezeigt sind und die Ermessensgrundlage dies rechtfertigt.

Im Anhang III des Verordnungsentwurfs werden allgemeine Bedingungen und Vorgaben für kompostierbare Verpackungen beschrieben, wie die signifikante Erhöhung der Sammlung von organischem Abfall, die signifikante Reduzierung von Fremdstoffanteilen von nicht kompostierbaren Verpackungen sowie die physikalische, chemische und thermische, biologische Zersetzung u. a. bei der anaeroben Fermentation.

BGK-Rückmeldung zur EU-Konsultation

Zum Vorschlag der EU-Kommission zur Verordnung COM (2022) 677 können noch bis zum 23.04.2023 öffentliche Rückmeldungen unter diesem [LINK](#) abgegeben werden. Die Rückmeldungen werden von der EU-Kommission zusammengefasst dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des angelaufenen Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt. Als vorläufiger Termin für die Annahme des Berichts des federführenden Unterausschusses des Europäischen Parlaments wird der 23.09.2023 benannt; als Datum für die Einbringung von Änderungen und Ergänzungen ist der 10.05.2023 vorgesehen. Parallel werden die anderen beteiligten Ausschüsse ITRE (für Industrie, Forschung und Energie) sowie AGRI (für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) ihre Meinungen und Empfehlungen vorbringen.

Mit dieser EU-Rechtsvorgabe wird vonseiten der BGK befürchtet, dass sich die Anzahl an Fehlwürfen von BAK-Produkten in Bioabfällen erhöht und damit die Qualität der erzeugten Produkte beeinträchtigt werden könnte, wenn sich diese nicht unter tatsächlichen Behandlungsbedingungen vollständig abbauen. Daher lehnt die BGK die Entsorgung von so genannten „kompostierbaren Verpackungen und Kunststoffen“ über die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) strikt ab. Einzige Ausnahme sind Bioabfall-Sammelbeutel, wenn diese von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Absprache mit der örtlichen Verwertungsanlage explizit erlaubt, erwünscht und geeignet sind. Die Rückmeldung der BGK ist bereits am 17.01.2023 an die Kommission erfolgt und auf der [BGK-Homepage](#) eingestellt. (David Wilken, BGK, Dr. Irmgard Leifert, RETERRA Service GmbH)